

Fischereiverein Schliersee e.V.

SATZUNG

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

Der am 22. Juli 1967 gegründete Verein führt den Namen „Fischereiverein Schliersee e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Schliersee und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 60115 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung der Fischerei und der Fischzucht
- b) der Schutz und die Reinhaltung der Gewässer, der Umwelt und der Natur
- c) die Hege und Pflege des Fischbestandes
- d) die fischwaidgerechte Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jungfischer, in der Ausübung der Angelfischerei
- e) das Abhalten von Veranstaltungen und Vorträgen zur Vertiefung des Wissens der Mitglieder und zur Pflege des Vereinslebens
- f) Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden, Organisationen und Behörden

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. (Oder Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach dem mit ihrer Funktion verbundenen Aufwand richtet.)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ausschuss

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Jugendwart

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.

§ 5a Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Gewässerwart
- b) dem Platzwart
- c) den Beisitzern

Der Ausschuss berät den Vorstand in seinen Entscheidungen.

§ 6 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr
- e) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften
- f) Vornahme redaktioneller Änderungen und Änderungen der Satzung, die

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden wird geheim mittels Stimmzettel durchgeführt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den Kandidaten statt, die zuvor die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht hatten. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Soweit kein Antrag auf geheime Wahl mit Stimmzetteln gestellt wird, kann diese Wahl durch Handzeichen erfolgen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus, so überträgt die Vorstandschaft und der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch seine Aufgabe bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einem anderen Mitglied. In der nächsten Jahreshauptversammlung findet eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode statt.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Mit der Einladung zu der Sitzung legt der Vorsitzende die Tagesordnung fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Mitglieder der Jugendgruppe sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- c) Entgegennahme des Kassenberichts
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der zwei Revisoren
- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- i) Entscheidung über Anträge, die an die Jahreshauptversammlung gestellt wurden
- j) Entscheidung über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes, gegen die Einspruch eingelegt wurde
- k) Bestimmung des Wahlausschusses

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse eines Mitgliedes gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso zur Auflösung des Vereins.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen treffen: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll deren genauer Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die in §§ 9 mit 11 getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 13 Kassenwesen

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und für die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Pachtzahlungen.

§ 14 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten und führt grundsätzlich Protokoll in Sitzungen und Versammlungen.

§ 15 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Revisoren. Wiederwahl ist zulässig. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers beauftragt werden.

Die Revisoren haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu informieren.

Die Tätigkeit der Revisoren ist durch den Vorstand zu unterstützen. Etwaige Beanstandungen der Revisoren können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Gewässerwart

Der Gewässerwart beaufsichtigt die Vereinsgewässer.

Er berät die Vorstandschaft bei Hege und Pflege der Gewässer.

§ 17 Jugendwart

Der Jugendwart sorgt im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern für die Ausbildung der Jungfischer. Besteht eine Jugendgruppe, so ist er deren Leiter und Ausbilder.

§ 18 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die die Angelfischerei in den Vereinsgewässern auf Grund eines Erlaubnisscheins ausüben. Passive Mitglieder sind solche, die keine Fischeiberechtigung in Anspruch nehmen und durch Entrichten eines Jahresbeitrags den Vereinszweck unterstützen.

§ 19 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins (aktiv und passiv) kann jeder Unbescholtene nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Aufnahmebedingungen sind:

- a) schriftlicher Aufnahmeantrag mit einem beigefügten Lichtbild des Antragstellers
- b) Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrags

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 20 Aufnahmeformalitäten

Jedem Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Satzung und, falls eine Fischereiordnung des Vereins besteht, diese Ordnung gegen Unterschrift auszuhändigen.

Das Mitglied hat den Empfang und die Anerkennung der Satzung und der Ordnung zu bestätigen.

§ 21 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Teilzahlungen gewähren. Er kann auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen.

§ 22 Arbeitsdienste

Jedes Mitglied kann zum Arbeitsdienst durch den Vorstand, Gewässerwart oder einem vom Vorstand ernannten Arbeitsdienstleiter herangezogen werden.

Arbeitsdienste betreffen die Besatzmaßnahmen, Bach- und Uferräumungen, Umweltschutzmaßnahmen, Baumaßnahmen oder sonstige mit der Fischerei verbundene Arbeiten.

Mitglieder, die Arbeitsdienste verweigern, müssen dafür eine Ersatzzahlung leisten.

Die Mindeststundenzahl für den Arbeitsdienst, sowie die daraus abgeleitete Ersatzzahlung, legt der Vorstand gesondert fest.

§ 23 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei im allgemeinen Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

§ 24 Jugendabteilung

Der Verein kann eine Jugendabteilung errichten.

Zweck dieser Abteilung ist die Ausbildung und Schulung der Jugendlichen in der Angelfischerei. Aufgenommen werden können Jugendliche ab Vollendung des 6. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung eines Sorgeberechtigten.

In begründeten Fällen kann ein Mitglied der Jugendabteilung durch Vorstandsbeschluss als ungeeignet abgelehnt werden. Dies ist ihm durch eingeschriebenem Brief über den Sorgeberechtigten ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Ein Einspruchsrecht steht dem Abgelehnten nicht zu.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und erfolgreicher Ablegung der Fischerprüfung erfolgt die Überführung als aktives Mitglied.

§ 25 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitglieds
- b) Austritt aus dem Verein
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September eines Jahres zum Ende dieses Jahres mitzuteilen.

§ 26 Ausschlussverfahren

Der Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn einem Mitglied von einem ordentlichen Gericht die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt werden
- b) wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen Fischwilderei verurteilt wurde
- c) wenn einem Mitglied der staatliche Fischereischein entzogen oder die Ausstellung eines Fischereischeines bestandskräftig verweigert wurde
- d) wenn ein Mitglied erheblich gegen die Vereinssatzung, die Fischereiordnung oder die gesetzlichen Fischereibestimmungen verstoßen hat
- e) wenn ein Mitglied in schwerer Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt
- f) wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des Jahresbeitrags länger als sechs Wochen in Verzug kommt. Die Mahnung hat per Einschreiben zu erfolgen.
- g) wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist und sein Aufenthalt im laufenden Geschäftsjahr unbekannt bleibt.

Auf den Ausschluss nach den Buchstaben f) und g) findet § 26 keine Anwendung. Der Ausschluss erfolgt automatisch durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss der Ausschlussgrund mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden. Zugleich ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den Beschuldigungen Stellung zu nehmen und dem Vorstand mitzuteilen, ob es sich in der Vorstandssitzung rechtfertigen möchte (rechtliches Gehör).

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 10 Tagen nach Erlass zuzustellen.

Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruhen ab sofort die Rechte des Mitglieds bis zur Entscheidung über einen eventuellen Einspruch.

Der Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich erfolgen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Nach erfolgtem Ausschluss hat das ausgeschlossene Mitglied unverzüglich sämtliche Vereinsunterlagen an den Verein zurückzugeben (Mitgliedsausweis, Fischereiordnung, Vereinssatzung usw.)

§ 27 Weiterbildung

Der Verein kann im Rahmen von Vereinsinteressen zwanglose Zusammenkünfte abhalten, bei denen laufende Angelegenheiten zur Sprache kommen und bei denen die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge oder Vorführung von Bildmaterial verstärkt wird.

§ 28 Fischereiordnung

Der Verein kann eine Fischereiordnung erlassen, die bei Befischung von Vereinsgewässern einzuhalten ist.

Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 29 Befischung von Vereinsgewässern

Über Art und Umfang der Befischung der Vereinsgewässer beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, bei nicht zu schwer wiegenden Verstößen gegen die Fischereiordnung

- a) Verwarnungen auszusprechen
- b) eine Geldbusse zu verhängen
- c) die Jahreskarte zu entziehen

Für diese Maßnahmen finden die Bestimmungen über das Ausschlussverfahren entsprechend Anwendung.

§ 30 Ausgabe von Jahreskarten

Jahreskarten werden vorrangig an Inhaber von Jahreskarten des vorangegangenen Jahres ausgegeben, weitere Jahreskarten werden auf Vorschlag des Vorstands auf Grund der Vereinszugehörigkeit ausgegeben.

§ 31 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail- Adresse), Kontodaten, wie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Daten betreffend die Mitgliedsbeiträge).

Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 32 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.

Zu dieser Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Schliersee mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, und zwar zu gleichen Anteilen für die Wasserwacht und für die Bergwacht Schliersee, falls diese Organisationen zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehen.

§ 34 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. 01. 2018 beschlossen, mit Nachtrag in der Vorstandssitzung vom 16.04.2018.